

Geltungsbereich: Die hier in Folge niedergeschriebenen „Allgemeinen Mietbedingungen“ finden in allen rechtmäßig gültigen Mietverträgen über Zelte / Veranstaltungszelte (inkl. Zusatzausstattungen / technischer Einrichtungen und Anlagen) und Eventzubehör (z.B. Mietmöbel) in denen LeuBe Zeltlogistik OHG in der Rolle als Vermieter (Auftragnehmer) und der Mieter (in der Rolle als Auftraggeber) in Erscheinung tritt, Anwendung. Sie werden ergänzend zu den im Vertrag / Auftrag geregelten Punkten Vertragsbestandteil. Direkte Vereinbarungen im Vertrag / Auftrag gelten vorrangig.

§ 1 AUFTRAGSERTEILUNG

Unsere Angebote sind freibleibend. Eine Vermietung der angebotenen Mietsache nach anderer Seite bleibt bis zur Auftragsbestätigung vorbehalten. Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Geschäfts-/ Einkaufsbedingungen des Mieters werden widersprochen. Der (Miet-)Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung des Vermieters (LeuBe Zeltlogistik OHG), spätestens jedoch mit der Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter verbindlich zu Stande. Soweit in diesen Bedingungen der Begriff „Zelt(e)“ verwendet wird, sind damit sämtliche Zeltprodukte der LeuBe Zeltlogistik OHG inkl. Zusatzausstattungen erfasst.

§ 2 ZUSTAND DES MIETOBJEKTS

Die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Zelte / Eventzubehörtartikel müssen sich in einwandfreiem, brauchbarem Zustand befinden. Für Nässeschäden wird nur bei Vorsatz oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung des Vermieters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen haftet. Eventuell vom Bauamt geforderte Sicherheitseinrichtungen (z.B. Schilder, Feuerlöscher etc.) sind, sofern sie nicht beauftragter Leistungsumfang sind, vom Mieter auf seine Kosten zu beschaffen. Unter gewissen klimatischen Bedingungen kann sich im Zelt Schwitzwasser bilden. Der Vermieter kann für daraus eventuell entstehende Schäden nicht haftbar gemacht werden.

§ 3 MIETZEIT

Die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Mietdauer muss eingehalten werden. Die Mietzeit beginnt mit dem ersten Tag der Montage / Installation und endet mit dem Tag der Demontage / Deinstallation.

§ 4 BERECHNUNG DER MIETE

Der Mietpreis ist fest für die gesamte Mietdauer vereinbart. Er wird von Mietbeginn bis Mietende, mindestens jedoch für die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Mietdauer berechnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Auftragsbestätigung.

§ 5 VORBEREITUNG DES AUFSTELLUNGORT

Der Mieter übernimmt die vertragliche Pflicht, den Aufstellungsort rechtzeitig zugänglich zu machen und diesen gemäß dem Merkblatt „Montage- / Installationsbedingungen Geschäftsfeld ZVE“ auf seine Kosten entsprechend vorzubereiten. Er hat alle notwendigen Mitwirkungshandlungen zu bewirken, so dass die vom Vermieter vertraglich geschuldeten Leistungen erbracht werden können. Diese Vertragspflicht gilt für sämtliche Montage- und Demontearbeiten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses durch den Vermieter auszuführen sind.

§ 6 TRANSPORTE

Falls nicht anders vereinbart, gehen Transportkosten und Transportrisiko zu Lasten des Mieters.

§ 7 WARTUNGSARBEITEN (MIETERPFLICHTEN)

Das Risiko einer Beschädigung des Mietobjektes trägt der Mieter unabhängig davon, ob Schäden durch seine Mitarbeiter, durch Dritte oder durch höhere Gewalt entstehen. Der Mieter hat während der Vertragszeit eine Sturm- und Feuerversicherung nach dem von uns anzugebenden Versicherungswert abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

Bei Sturm- oder Unwettergefahr hat der Mieter oder der vom Mieter verpflichtete Benutzer der Mietsache unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu schließen und das Zelt notfalls von Personen räumen zu lassen. Die zur Erhaltung und Sicherung der Halle, ihrer Umgebung und von Personen erforderlichen Arbeiten sind vom Mieter auf seine Kosten auch dann durchzuführen, wenn Zeltschäden durch höhere Gewalt entstehen, die den Betrieb unterbrechen.

Sollten dennoch Beschädigungen durch Sturm- oder Unwetter am Zelt entstehen, so sind diese unverzüglich dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.

Ab einer Windstärke von 9 Bft („Sturm“) darf das Zelt nicht mehr betrieben werden, es dürfen sich ab dann keine Personen mehr im Zeltinneren aufhalten, hierfür hat der Mieter Sorge zu tragen.



Bei Zelten, die im Winter aufgestellt werden bzw. über die Wintermonate aufgebaut bleiben, hat der Mieter bei einsetzendem Schneefall für die sofortige Räumung der Dächer von der Schneelast zu sorgen. Dies kann durch Beheizung geschehen. Ebenso sind Anhängelasten und Anhängepunkte an der Zeltkonstruktion (z.B. Licht-/Tontechnik) mit uns fallweise abzustimmen. Hinsichtlich etwaiger umweltschädlicher Verunreinigungen durch die Tätigkeiten des Mieters unter dem, in dem, an dem und um das Mietobjekt herum während und nach der Mietlaufzeit haftet der Mieter dem Vermieter für entstandene und entstehende Schäden an dem Mietobjekt, insbesondere für Kosten der Behebung der Verunreinigung als auch der Ergreifung von Maßnahmen zur Beseitigung der Verunreinigungen. Der Mieter bewahrt den Vermieter diesbezüglich vor jeglichen Ansprüchen Dritter, darunter auch Behörden. Der Vermieter bewahrt den Mieter nicht vor (behördlichen) Beobachtungen.

§ 8 ÄNDERUNGEN AN DER MIETSACHE

An der Mietsache dürfen durch den Mieter keine Veränderungen vorgenommen werden, mit Ausnahme von Sicherungsmaßnahmen, zu denen er nach §7/§10 verpflichtet ist. Sollten dennoch Veränderungen notw. sein, so kann dies nur mit unserem schriftlichen Einverständnis geschehen. Sollten Veränderungen ohne Einverständnis des Vermieters vorgenommen werden, so ist der Mieter verpflichtet, diese unverzüglich – spätestens jedoch mit Ablauf der Mietzeit – zu entfernen oder nach Wahl des Vermieters eine angemessene Entschädigung zu zahlen oder die Mietsache durch Zahlung eines marktüblichen Kaufpreises vollständig zu übernehmen. Mietzinsen werden am Kaufübernahmepreis nicht angerechnet.

§ 9 ÜBERGABE, RÜCKGABE, STORNIERUNG

Die Auf- und Abbaetermine sind in der Auftragsbestätigung definiert. Der Mieter bescheinigt dem Richtmeister des Vermieters die ordnungsgemäße Übergabe der fertigen Mietsache. Beanstandungen im Nachgang sind ausgeschlossen. Nach Ablauf der Vertragszeit ist das Vertragsobjekt in ordentlichem unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Vor der Demontage festgestellte Beschädigungen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, er weist nach, dass diese Schäden durch den gewöhnlichen Gebrauch oder durch Abnutzung entstanden sind. Bei Abbaubeginn ist das Mietobjekt (das Zelt) vom Mieter an den Vermieter frei von Installationen, komplett leergeräumt und „besenrein“ zu übergeben. (De-)Montagebedingungen!

Ungeachtet der Geltendmachung weitergehender Ansprüche auf Schadenersatz ist der Mieter bei von ihm vorzeitiger Beendigung des Mietvertrages verpflichtet, den vollen Mietzins für die gesamte zwischen den Parteien vereinbarte Mietzeit zu entrichten. Bei Nichtantritt des Mietvertrages seitens des Mieters aus welchem Grund auch immer, ist der Mieter verpflichtet, Schadenersatz / Stornierungskosten in Höhe folgender Regelung an den Vermieter zu leisten:

- > bei Stornierung bis 12 Wochen vor dem vereinbarten Abhol- / Liefertermin: 50% des Gesamtmietzinses.
- > bei Stornierung bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Abhol- / Liefertermin: 75% des Gesamtmietzinses.

Je zuzüglich bereits tatsächlich entstandener Kosten wie z.B. durch bereits erfolgte Materialkommissionierungen, extern beauftragte oder bereits durchgeführte Transporte, Fahrt-/Arbeitsausfallkosten der Monteure, speziell auftragsbezogene Beschaffungen (...). Bei Stornierung kurzfristiger als 4 Wochen bis zu dem vereinbarten Abhol-/Liefertermin ist Schadenersatz in Höhe des Gesamtauftragswertes vom Mieter an den Vermieter zu leisten.

§ 10 VERMIETER- UND MIETERHAFTUNG

Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Mietsache. Der Mieter kann vom Vermieter nur dann Schadenersatz für die Verletzung vertraglicher oder gesetzlichen Pflichten verlangen, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten fallen. Für eingebrachte Sachen des Mieters oder dritter Personen haftet der Vermieter nicht. Auf Blitzschlag beruhende Feuerschäden sowie Sturmschäden an der Mietsache selbst trägt der Vermieter. Für alle anderen Schäden haftet der Mieter. insoweit ist der Abschluss von Versicherungen gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser und ähnliche Risiken Sache des Mieters. Schäden, die der Mieter bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte abwenden können, oder die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters oder Dritter entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet für alle Feuer- und Sturmschäden sowie für alle Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und den Gebrauch der Mietsache entstehen. Für abhandengekommene / zerstörte / weiterhin nicht mehr umfassend verwendbare Mietgegenstände hat der Mieter Ersatz (in Höhe der Wiederbeschaffungskosten) zu leisten. Das Zeltgerüst darf nicht als Aufhängenvorrichtung benutzt werden. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, wie z.B. Streben versetzt oder entfernt. Sollten sich Konstruktionsteile oder Planen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen und notw. Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten.



§ 11 KÜNDIGUNG / STÖRUNG / UNTERBRECHUNG

Die Parteien können von dem Vertrag grundsätzlich nicht zurücktreten, ohne schadenersatzpflichtig zu werden. Wenn durch höhere Gewalt oder andere Einwirkungen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, Schäden an der Mietsache entstehen, die eine Inbetriebnahme unmöglich machen oder den in Gang befindlichen Betrieb unmöglich machen, hat der Mieter keinen Anspruch auf Gutschrift der reinen Mietzeit entsprechend der verkürzten Mietzeit. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Verzögerungen durch den Vermieter bedingen einer angemessenen Nachfristgewährung.

§ 12 PREIS UND ZAHLUNGEN

Unsere Preise (in EUR) gelten zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Ist nichts anderes vereinbart, sind Mietzinsen sowie etwaig beauftragte Antransport- und Aufbauleistungen ca. 4 Wochen vor dem vereinbarten Liefer- / Abholdatum und Abbau- / Rücktransportkosten nach Leistungserbringung zahlbar. Nehmen wir aufgrund besonderer Vereinbarung Schecks oder Wechsel entgegen, so erfolgt dies lediglich erfüllungshalber; etwaige Scheck- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Mieters. Bei verspäteter Zahlung kommen Zinsen gemäß §288 BGB in Anrechnung. Ist der Mieter Verbraucher, beträgt der Verzugszinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Ist der Mieter kein Verbraucher, beträgt der Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Ist der Mieter Verbraucher, ist vorherige Mahnung erforderlich. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Vermieters, für die sonstigen Leistungen der Aufstellungsort der Mietsache. Sollten dem Vermieter Kosten für Steuern oder andere öffentliche Abgaben entstehen, so sind diese vom Mieter zu entrichten. Wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters, Zahlungsrückstände sowie sonstige begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Mieters berechtigen uns, vereinbarte Zahlungsziele, auch für künftige Leistungen, zu widerrufen oder vom Vertrag zurückzutreten. Werden Umstände bekannt, die darauf hinweisen, dass der Mieter unrichtige oder unvollständige Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht hat, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter kann gegen den Mietzins nicht aufrechnen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellten Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 13 BESONDERE MIETERPFLICHTEN

Unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hat der Mieter insbesondere:

- > in Fällen höherer Gewalt alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen,
- > uns unverzüglich zu unterrichten, falls ein Dritter Rechte an dem Mietgegenstand geltend macht,
- > vor Aufbaubeginn bis Abbaubeginn für eine ausreichende Bewachung des Objektes zu sorgen,
- > es zu unterlassen, die Mietsache zu bemalen oder zu bekleben oder bemalen oder bekleben zu lassen.

§ 14 GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

Wenn verschiedene (natürliche oder Rechts-) Personen sich als Mieter zusammengetan haben, dann haften sie dem Vermieter gegenüber immer gesamtschuldnerisch und jeder einzelne für alle sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen. Die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag sind gesamtschuldnerisch, auch in Bezug auf Erben und Anspruchsberechtigte des Mieters. Außer bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters ist es dem Mieter nicht erlaubt, Dritten das Mietobjekt ganz oder teilweise zur Miete, Untermiete oder Nutzung zu überlassen.

§ 15 GERICHTSSTAND UND ANZUWENDES RECHT

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, ist das für 69427 Mudau zuständige Gericht. Das Recht, den Kunden auch an dessen Wohnsitz zu verklagen, bleibt vorbehalten.

§ 15 DATENSCHUTZ

Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Kunden (Anschrift, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und bis zum Ende der Geschäftsbeziehung gespeichert. Von dieser Speicherung erhält der Kunde hiermit Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 27 ff, 33 BDSG.

§ 16 SALVATORISCHE KLAUSEL

Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn/Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.